

# Benutzungsordnung

Das Erlebnisbad ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Senftenberg. Mit der Inanspruchnahme dieser Einrichtung ist der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unterworfen.

## § 1 Öffentlicher Badebetrieb

Die Nutzungszeiten für den öffentlichen Badebetrieb werden entsprechend den örtlichen und besonderen Verhältnissen festgesetzt und durch Aushang im Erlebnisbad bekannt gegeben. In besonderen Fällen (wie z.B. bei Wettkämpfen) können die Öffnungszeiten geändert werden. Die Stadt behält sich vor, einzelne Bereiche für die Nutzung einzuschränken.

Die Durchführung des Badebetriebes obliegt der Stadt Senftenberg, die Fachangestellte oder sonstiges Personal einsetzt.

## § 2 Kassenöffnung, Kassenschluss und Eintrittskarten

- 1) Die Kasse wird mit Beginn der Badezeit geöffnet und 1,5 Stunden vor Schließung des Erlebnisbades geschlossen.
- 2) Ist der Kassenautomat in Betrieb können an diesem auch nach Kassenschluss noch Eintrittskarten erworben werden. Eine verkürzte Badezeit berechtigt nicht zum lösen von ermäßigten Eintrittskarte . Es gilt weiterhin der entsprechende Sporttarif .
- 3) An Tagen mit Veranstaltungen können die Tarife der Entgeltordnung außer Kraft gesetzt werden.
- 4) Die Eintrittskarten sind vor der Badezeit an der Kasse oder am Automaten zu lösen. In der Eintrittszeit ist das Aus- und Ankleiden, das Duschen und Fönen enthalten.
- 5) Zutritt und Benutzung der Einrichtung ist nur nach vorheriger Lösung einer Eintrittskarte zum jeweils festgesetzten Preis gestattet.
- 6) Die Einzelkarte gilt am Tag der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades. Sie ist nicht übertragbar. Das gilt auch für Tageskarten.
- 7) Für ermäßigte Karten und Rabatte besteht Ausweispflicht. Nachweisdokumente sind unaufgefordert vor dem Verlangen der Eintrittskarte vorzulegen. Mehrere Ermäßigungen auf eine Eintrittskarte werden nicht gewährt.
- 8) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene, defekte oder nicht benutzte Karten wird nicht erstattet. Dies gilt auch für Kurs-,Sammel- und Rabattkarten

- 9) Beim Kauf von Rabattkarten ist folgendes zu beachten:
  - a) 11er- Karten, Geldwertkarten und Kurskarten sind Rabattkarten für Stammkunden, Sie sollten innerhalb eines Jahres nach Kauf vollständig genutzt werden .
  - b) Werden die Karten (Rabattkarten und Gutscheine) durch den Einbau von neuer Technik oder Änderungen der Entgeltordnung ungültig, ist dies durch Aushänge im Bad sofort nach Bekanntwerden der Änderung bekannt zu machen. Die Bekanntmachungen erfolgt durch Aushänge im Bad und Anzeigen in geeigneten regionalen, öffentlichen Medien. Jeder Nutzer hat sich selbständig über Änderungen zu informieren.
  - c) Können Karten durch vorhandene Kassensysteme nicht mehr verwendet werden (z.B. Barcode nicht lesbar) werden sie ungültig.
  - d) Der Nutzer/ Käufer ist selbst dafür verantwortlich die Karten so aufzubewahren, dass der Barcode nicht beschädigt wird.
- 10) Der Verkauf von Eintrittskarten kann jederzeit eingestellt werden, wenn eine Gefährdung der Ruhe und Sicherheit oder Überfüllung des Bades zu befürchten ist, sowie bei Havarie oder Unfall.
- 11) Wird die eingelöste Eintrittskarte durch den Badegast nicht voll genutzt, hat dieser keinen Anspruch auf Geldrückgabe für die übrige Zeit.
- 12) Wird durch den Badegast die eingelöste Badezeit überschritten, erfolgt eine Nachzahlung entsprechend der Entgeltordnung.
- 13) Die Badezeit endet  $\frac{1}{4}$  Stunde vor der Schließung des Bades. Der Hallen- bzw. Außenbereich mit den Becken ist 15 min vor dem Ende des öffentlichen Badebetriebes zu verlassen.

### § 3 Allgemeine Bestimmungen

- 1) Die Benutzung des Erlebnisbades steht grundsätzlich jedermann frei.
- 2) Der Zutritt zum Bad ist nicht gestattet:
  - a) Kindern unter 7 Jahren, es sei denn, dass sie in Begleitung eines Erwachsenen und deren ausschließlicher Verantwortung sind.
  - b) Personen, die an Hautausschlägen und ansteckende Krankheiten leiden, offene Wunden haben oder bei denen mit einem krankheitsbedingten plötzlichen Bewusstseinsverlust gerechnet werden muss.
  - c) Personen, deren Bewusstseinszustand durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel beeinträchtigt wird.
  - d) Personen, denen auf Grund des §3 Punkt 7 und 8 dieser Ordnung Badeverbot erteilt wurde.
- 3) Jeder Badegast hat auf Sauberkeit im Bad zu achten. Alle Barfußbereiche dürfen



nicht in Straßenschuhen bzw. ungereinigter Fußbekleidung betreten werden. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu bringen. Splitternde Gegenstände, insbesondere Glas, dürfen nicht in die Halle und Barfußgänge gebracht werden. Besucher sind für Schäden oder Verunreinigungen, die sie verursachen, in vollem Umfang ersatzpflichtig

- 4) Störungen der Ordnung und die Belästigung anderer Badegäste haben zu unterbleiben. Das Mitbringen von Tieren ist unzulässig. Fotografieren und Filmen ist zwar gestattet, jedoch dürfen Badegäste nicht gegen ihren Willen fotografiert oder gefilmt werden.
- 5) Jedem Besucher des Erlebnisbades ist Gelegenheit gegeben, Wertsachen in den dafür vorgesehenen Schließfächern im eigentlichen Hallenbereich aufzubewahren. Den Schlüssel für dieses Schließfach, wie auch für den Umkleideschrank, behält der Badegast. Er ist eigenverantwortlich dafür zuständig, dass dieser nicht verloren geht. Bei Verlust des Schlüssels ist ein Entgelt von 10,00 EUR zu zahlen. Alle Folgen, die durch den Schlüsselerlust entstehen, gehen zu Lasten des Verlierers. Im Übrigen wird die Haftung der Stadt Senftenberg und ihrer Bediensteten für die Beschädigung oder das Abhandenkommen von Sachen des Badegastes ausdrücklich ausgeschlossen.
- 6) Fundsachen sind dem Personal auszuhändigen. Sie können vom Verlierer gegen Quittung, innerhalb einer Frist von sechs Wochen, zurückgefordert werden. Danach verfällt der Anspruch. Die Schrankfächer sind nach Ablauf der Nutzungszeit freizumachen; andernfalls wird der Inhalt als Fundsache behandelt. Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden, die der Badegast selbst oder an seinen Sachen durch Dritte erleidet.
- 7) Den Anordnungen des Personals ist in jedem Fall Folge zu leisten. Besucher die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen oder sich den Anordnungen des Personals widersetzen, können aus dem Bad verwiesen werden. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
- 8) Den in Punkt 7 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.
- 9) Die Rückzahlung des Eintrittsgeldes erfolgt bei einem Badeverweis nicht.
- 10) Das Baden ohne Badebekleidung ist nicht gestattet.
- 11) Welche Bekleidung als Badebekleidung zählt, entscheidet der diensthabende Schichtleiter.
- 12) Badebekleidung darf in den Becken nicht ausgewaschen oder ausgewrungen werden.
- 13) Eingaben (Anregungen, Wünsche, Beschwerden) können gegenüber dem diensthabenden Schichtleiter oder schriftlich dem Geschäftsbereich II der Stadt Senftenberg vorgebracht werden.

## § 4 Besonderheiten im Erlebnisbad

- 1) Die Zu- und Abgänge zu den Umkleideräumen, Becken, Außenbereichen und zur Rutsche sind nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege, Treppen und Türen gestattet. Dabei ist die Unterteilung im äußeren Umgang des Umkleide- bzw. Frisierbereiches als Stiefelgang und den Wechselkabinen als Barfußgang streng zu beachten. Kinder, Schüler und Gruppen haben nach Anweisung des Personals die für sie vorgesehenen Sammelumkleideräume zu benutzen.
- 2) Jeder Badegast ist angehalten, sorgfältig darauf zu achten, dass seine Kabinentür bzw. sein Garderobenschrank abgeschlossen ist. Für die dort untergebrachte Garderobe übernimmt die Stadt keine Haftung.
- 3) Jeder ist verpflichtet, vor dem Betreten der Schwimm- und Badebecken im Duschaum den ganzen Körper (ohne Bekleidung) mit Seife zu reinigen. Der Aufenthalt in den Duschräumen wird auf höchstens 5 Minuten beschränkt. Das Waschen und Abseifen in den Becken sowie das Rasieren ist nicht gestattet. Übelriechende Einreibungen dürfen im Erlebnisbad nicht verwendet werden. Jede Verunreinigung des Beckenwassers muss vermieden werden.
- 4) Jeder Badegast ist angehalten, auf die übrigen Besucher Rücksicht zu nehmen. Nichtschwimmer dürfen nur die für sie vorgesehenen Badebecken nutzen. Aus Sicherheitsgründen ist es grundsätzlich nur gestattet, von den Stirnseiten ins Schwimmerbecken zu springen. Es darf nur nach vorn, nicht seit- oder rückwärts gesprungen werden. Die Springer haben sich vor dem Sprung davon zu überzeugen, dass die Wasserfläche im Sprungbereich frei ist. Das Springen erfolgt auf eigene Gefahr.
- 5) Es ist nicht gestattet:
- 6) Im Foyer und im gesamten Badbereich zu rauchen. Die dafür vorgesehenen Plätze sind im Außenbereich (Liegewiese, Terrasse). Änderungen behalten wir uns vor.
- 7) Andere Personen ins Wasser zu stoßen oder unterzutauchen.
- 8) Ohne Genehmigung des verantwortlichen Schichtleiters Tauchmasken, Schwimmflossen, Bälle, Luftmatratzen und dergleichen zu benutzen.
- 9) In den Badebecken Kaugummi zu kauen.
- 10) Auf den Boden oder in das Beckenwasser auszuspucken.
- 11) An den Einstiegsleitern, Absperrungen und Geländern zu turnen u.ä..
- 12) Auf den Beckenumgängen und in den Nassbereichen zu laufen und zu rennen.
- 13) In und an den Badebecken zu Essen oder zu Trinken.
- 14) Die Benutzung der Rutsche erfolgt entsprechend den an der Rutsche einsehbaren Sicherheitsbestimmungen (Hinweisschild) und auf eigene Gefahr.